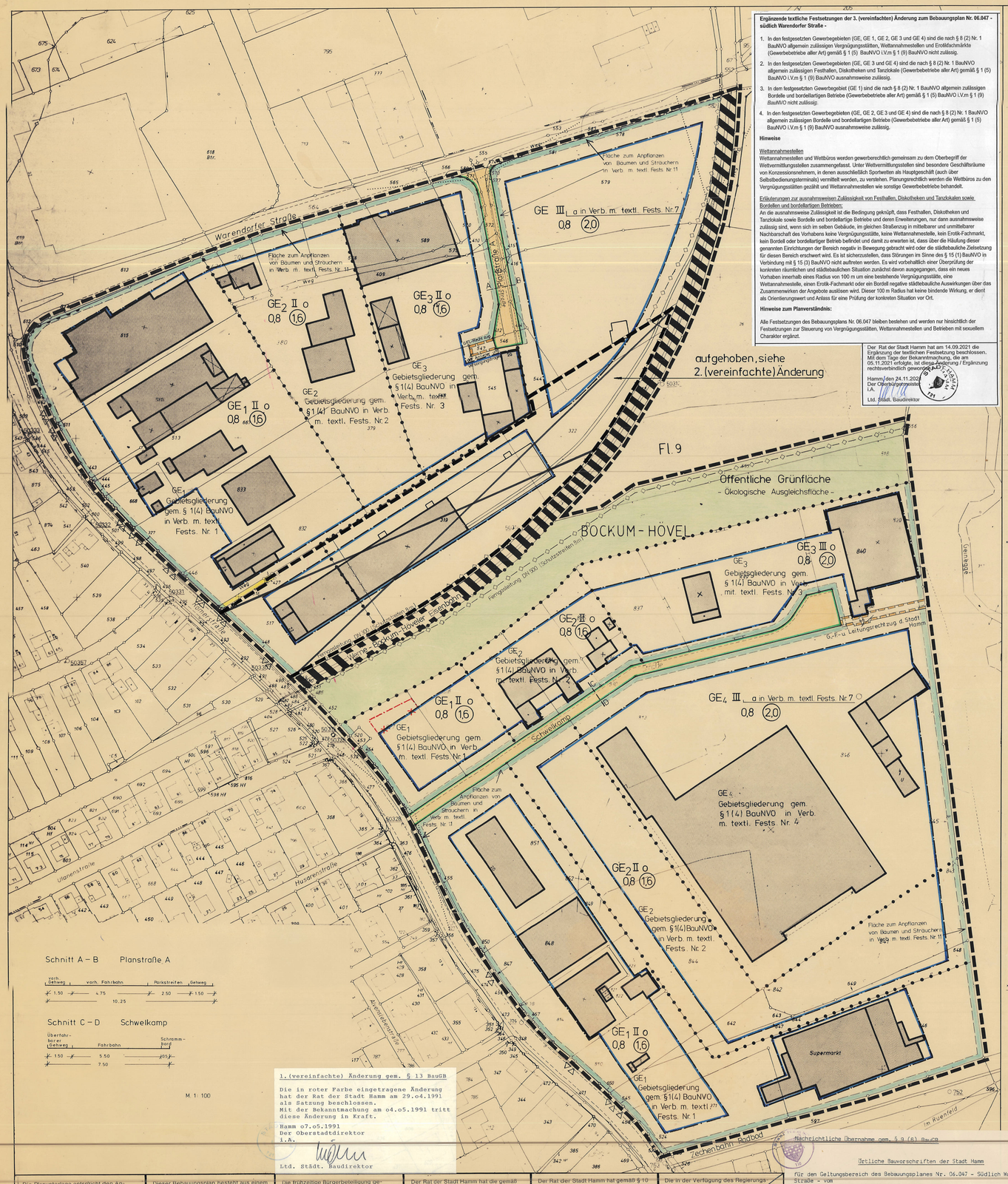

Ergänzende textliche Festsetzungen der 3. (vereinfachten) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 06.047 - südlich Warendorfer Straße -

1. In den festgesetzten Gewerbegebieten (GE, GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4) sind die nach § 8 (2) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und Erotikfachmärkte (Gewerbebetriebe aller Art) gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m § 1 (9) BauNVO nicht zulässig.
2. In den festgesetzten Gewerbegebieten (GE, GE 3 und GE 4) sind die nach § 8 (2) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Festhallen, Diskotheken und Tanzlokale (Gewerbebetriebe aller Art) gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m § 1 (9) BauNVO ausnahmsweise zulässig.
3. In den festgesetzten Gewerbegebiet (GE 1) sind die nach § 8 (2) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Bordelle und bordellartigen Betriebe (Gewerbebetriebe aller Art) gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m § 1 (9) BauNVO nicht zulässig.
4. In den festgesetzten Gewerbegebieten (GE, GE 2, GE 3 und GE 4) sind die nach § 8 (2) Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Bordelle und bordellartigen Betriebe (Gewerbebetriebe aller Art) gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m § 1 (9) BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Hinweise

Wettannahmestellen
Wettannahmestellen und Wettbüros werden gewerberechtlich gemeinsam zu dem Oberbegriff der Wettvermittlungsstellen zusammengefasst. Unter Wettvermittlungsstellen sind besondere Geschäftsräume von Konzessionsnehmern, in denen ausschließlich Sportwetten als Hauptgeschäft (auch über Selbstbedienungsterminals) vermittelt werden, zu verstehen. Planungsrechtlich werden die Wettbüros zu den Vergnügungsstätten gezählt und Wettannahmestellen wie sonstige Gewerbebetriebe behandelt.

Erläuterungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Festhallen, Diskotheken und Tanzlokalen sowie Bordellen und bordellartigen Betrieben:
An die ausnahmsweise Zulässigkeit ist die Bedingung geknüpft, dass Festhallen, Diskotheken und Tanzlokale sowie Bordelle und bordellartige Betriebe und deren Erweiterungen, nur dann ausnahmsweise zulässig sind, wenn sich im selben Gebäude, im gleichen Straßenzug in mittelbarer und unmittelbarer Nachbarschaft das Vorhabens keine Vergnügungsstätte, keine Wettannahmestelle, kein Erotik-Fachmarkt, kein Bordell oder bordellartiger Betrieb befindet und damit zu erwarten ist, dass über die Häufung dieser genannten Einrichtungen der Bereich negativ in Bewegung gebracht wird oder die städtebauliche Zielsetzung für diesen Bereich erschwert wird. Es ist sicherzustellen, dass Störungen im Sinne des § 15 (1) BauNVO in Verbindung mit § 15 (3) BauNVO nicht auftreten werden. Es wird vorbehaltlich einer Überprüfung der konkreten räumlichen und städtebaulichen Situation zunächst davon ausgegangen, dass ein neues Vorhaben innerhalb eines Radius von 100 m um eine bestehende Vergnügungsstätte, eine Wettannahmestelle, einen Erotik-Fachmarkt oder ein Bordell negative städtebauliche Auswirkungen über das Zusammenwirken der Angebote auslösen wird. Dieser 100 m Radius hat keine bindende Wirkung, er dient als Orientierungswert und Anlass für eine Prüfung der konkreten Situation vor Ort.

Hinweise zum Planverständnis:

Alle Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 06.047 bleiben bestehen und werden nur hinsichtlich der Festsetzungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und Betrieben mit sexuellem Charakter ergänzt.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 14.09.2021 die Ergänzung der textlichen Festsetzung beschlossen. Mit dem Tage der Bekanntmachung, die am 05.11.2021 erfolgte, ist diese Änderung / Ergänzung rechtsverbindlich geworden.
Hamm, den 24.11.2021
Der Oberbürgermeister
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

1. (vereinfachte) Änderung gem. § 13 BauGB

Die in roter Farbe eingetragene Änderung hat der Rat der Stadt Hamm am 29.04.1991 als Satzung beschlossen.
Mit der Bekanntmachung am 04.05.1991 tritt diese Änderung in Kraft.
Hamm 07.05.1991
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Schnitt A – B Planstraße A

Schnitt C – D Schwelkamp

M. 1: 100

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festtiefung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Hamm, 10. Juni 1988
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.
Hamm, 10. Juni 1988
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 23.11.1987 als Bürgerversammlung ~~als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom~~ ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.
Hamm, 23.11.1987
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 10.Juni 1988 am 05.07.1988 beschlossen.
Hamm, 06.07.1988
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan ~~einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen~~ am 30.11.1988 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
Hamm, 07. Dezember 1988
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom ..... enthaltenen Nebenbestimmungen sind in ..... Farbe eingetragen.
Der Rat der Stadt Hamm hat den Nebenbestimmungen am ..... entsprochen.
Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:
Hamm, 10 Juni 1988
Stadtbaurat
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BBauG am 30.01.1985 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 22.02.1985.
Hamm, 25.02.1985
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am ..... beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.
Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 30.06.1986 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 27.07.1988 in der Zeit vom 01.08.1988 bis einschließlich 01.09.1988 öffentlich ausgelegen.
Hamm, 09.September 1988
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Das Anzeigverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden. Verfügung Az.: 35.21-2.26 vom 20.Januar 1989.
Hamm, 01.Februar 1989
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Auslegung ist gemäß § 12 BauGB am 28.01.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, 01 Februar 1989
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB

Örtliche Bauvorschriften der Stadt Hamm

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06.047 - Südlich Warendorfer Straße - von

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm am ..... die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung erlassen

§ 1
Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereiches verlaufen zwischen

Südrand der Warendorfer Straße - Ostrand der Werne-Bockum-Höveler-Eisenbahn - Nordgrenzen der Grundstücke Gemarkung Hamm-Bockum-Hövel, Flur 9, Flurstücke 817 und 653, - Ostgrenzen der Grundstücke Gemarkung Hamm-Bockum-Hövel, Flur 9, Flurstücke 653, 818, 820, 840, 846, 845, 843, 841, 648, 646 (ca. 60 m westlich der Leinegge) - Nordrand der Radboder Zechenbahn - Ostrand der Römerstraße.

Die örtlichen Bauvorschriften sind in einer Ausfertigung des Bebauungsplanes N 06.047 - Südlich Warendorfer Straße - eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Abstand der Grundstückseinfriedungen

Die Grundstückseinfriedung der Gewerbegebiete ist um mind. 3,00 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

§ 3
Pflanzung von Hochstamm-Laubbäumen

In den GE_1-, GE_2-, GE_3- und GE-Gebieten ist pro 150 m² versiegelter Fläche (Überdachte und befestigte Fläche) 1 Hochstamm-Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 18 cm (gemessen 100 cm über dem Boden) anzupflanzen, davon ist auf den Stellplatzanlagen pro 5 Stellplätze 1 Hochstamm-Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und ggf. nachzubessern.

§ 4
Anlage gärtnerisch gestalteter ungenutzter Betriebsflächen

In den GE_1-, GE_2-, GE_3- und GE-Gebieten sind die ungenutzten Betriebsflächen mit kulturfähigem Boden einzudecken und unversiegelt zu gestalten.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

§ 6
Inkrafttreten

Dies Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht: Westf. Anzeiger Ausgabe Nr. 264 vom 10.11.1989

Bebauungsplan Nr. 06.047 - Südlich Warendorfer Straße

I. Festsetzungen in Textform gemäß § 9 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Nr. 1

GE_1-Gebiet

Gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO sind nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig.

Nr. 2

GE_2-Gebiet

Gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO sind nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VIII der Abstandsliste mit Ausnahme der Nrn. 177 und 178, sowie Betriebe und Anlagen bis zu einem ähnlichen Emissionsgrad zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der nächstkleineren Abstandsklasse VII mit Ausnahme der Nrn. 148, 153 und 155 sowie Betriebe und Anlagen bis zu einem ähnlichen Emissionsgrad, wenn der hoziwei vorliegt daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in dem jeweiligen Teil des Baugebiets zulässig sind.
Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Nr. 75 der Abstandsklasse VI.

Nr. 3

GE_3-Gebiet

Gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO sind nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VII und VIII der Abstandsliste mit Ausnahme der Nrn. 148, 153, 155, 177, 178 sowie Betriebe und Anlagen bis zu einem ähnlichen Emissionsgrad zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der nächstkleineren Abstandsklasse VI, mit Ausnahme der Nrn. 74, 78, 79, 83 - 85, 87, 91, 93, 96, 98 - 103, 105 und 119 sowie Betriebe und Anlagen bis zu einem ähnlichen Emissionsgrad, wenn der hoziwei vorliegt daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen entsprechend, die in dem jeweiligen Teil des Baugebiets zulässig sind.

Nr. 4

GE_4-Gebiet

Gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO sind nur Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VII und VIII der Abstandsliste mit Ausnahme der Nrn. 153, 155, 177, 178 sowie Betriebe und Anlagen bis zu einem ähnlichen Emissionsgrad zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der nächstkleineren Abstandsklasse VI, mit Ausnahme der Nrn. 74, 78, 79, 83 - 85, 87, 91, 93, 96, 98 - 103, 105 und 119 sowie Betriebe und Anlagen bis zu einem ähnlichen Emissionsgrad, wenn der hoziwei vorliegt daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Abstandserfordernis den Betrieben und Anlagen entsprechend, die in dem jeweiligen Teil des Baugebiets zulässig sind.

Nr. 5

Gemäß § 1 (9) BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO sind in den GE_1-Gebieten nur Einzelhandelsbetriebe mit einem zentrenrrelevanten Warensortiment zulässig. Danach sind Einzelhandelsbetriebe nur mit einem Warenangebot der folgenden Sortimente zulässig:

- Tapeten, 432 72
- Bodenbeläge, 432 73
- Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren, 433 11
- Schrauben-, Kleinteilen, Werkzeugen, Bauartikel, 433 13
- Tapeten, 433 70
- Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung, 433 80
- elektrotechnischen Erzeugnissen (ohne elektr. Geräte), 434 11
- Büromaschinen, Büroeinrichtungen, Organisationsmittel, 435 60
- medizinischen und orthopädischen Artikeln, 435 40
- Lacken, Farben, 436 80
- Kraftwagen, 438 11
- Kraftwagenteile, -zubehör, -reifen, 438 15
- Zweirädern, Zweirädern, -zubehör, -reifen, 438 50
- sonstige Waren, 439 91
- Gebrauchtwaren, 439 95.

Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Systematik der Wirtschaftszweige, herausgegeben von Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Ausgabe 1979. Die unter diesen Ziffern angegebenen Einzelsortimente sind ausschließlich zulässig.

Nr. 6

Gemäß § 1 (9) BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO sind in den GE_1-, GE_2- und GE_3-Gebieten sowie in den umzäunten Bereichen Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben stehen, kein Sortiment mit Waren des täglichen Bedarfs und keine zentrenrrelevanten Sortimente vertreiben.

Bauweise, Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Nr. 7

Für den Bereich des Planzeichens "a", abweichende Bauweise, können gemäß § 22 (4) BauNVO Gebäude die Länge von 50 m überschreiten. Die Bestimmungen gemäß § 22 (2) BauNVO bezüglich des seitlichen Grenzabstandes bleiben unberührt.

Nr. 8

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit Ausnahme der notwendigen Stellplätze sind in allen GE-Gebieten gemäß § 14 (1) Satz 3 BauNVO zwischen den Überbauboren Grundstücksflächen und den öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.

Die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Nr. 9

Im Bereich der Wendeanlagen "Planstraße A" und der Straße "Schwelkamp" ist eine Fläche von 1,5 m Breite parallel zum Rand der Wendeanlagen von der Bebauung freizuhalten und unversiegelt anzulegen. Die Bauuchhöhe darf 0,3 m nicht überschreiten.

Nr. 10

Der Sichtdreieckbereich ist von Sichtfindernissen über 0,6 m Höhe freizuhalten (... Sichtlinie).

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Nr. 11

Im Bereich aller Gewerbegebiete sind entlang der Grundstücksgrenzen auf den gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen 3,0 m breite Pflanzstreifen anzulegen.
Für die Bepflanzung sind zu 70 % heimische Laubgehölze als Sträucher oder Einzelgehölze mind. 1,5 m hoch sowie zu 30 % hochstämmige Laubbäume zu verwenden. Die Eingrünung muß erfolgen mit Ausnahme der Zu- und Ausfahrten, den mit Pflanzhöhenbeschränkung festgesetzten Sichtdreieckbereichen sowie im Bereich der Wendehämmer.

Die Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (3) BauNVO

Nr. 12

In allen Gewerbegebieten darf die höchste Gebäudehöhe bei II Geschossen 8,00 m und bei III Geschossen 12,0 m, gemessen an der Höhe der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

Ausnahme

Die Überschreitung dieser höchsten Gebäudehöhe kann für technisch erforderliche Bauteile zugelassen werden.

*) Nr. 5a

Die in den textl. Festsetzungen Nr. 1,2,3,4 und 5 getroffenen Einschränkungen beziehen sich nur auf § 8 (2) Nr 1 BauNVO und hier auf Gewerbebetriebe aller Art.

Nr. 5b

Neben den in textl. Festsetzungen Nr 2,3 und 4 aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Betriebs- und Anlagarten sind weiterhin die Nutzungen gem. § 8 (3) Nr. 1u. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Anlage zum Erlaß d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 5. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1356/SBl. NW. 2061)

Abstandsliste 1982

Gebietsnr. Gebiete	Abstand in m	LfU Nr.	Betriebsart
	> 100	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrolytischen Herstellung von Chromat, Mangan, Kurbaden, Kupferkabel und Kupferkabel
		3	Erdölraffinerien und chemische Werkserzeugnisse
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Vinylverbindungen
	> 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzleistung)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
	> 500	9	Zementwerkanlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Stickstoffverbindungen und Bestandteilgemisch aus Fossen (*)
		11	Anlagen zur Kokkovergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Fossen (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Fossen (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Fossen (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit bis 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäuretonnagen
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	500	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach Bimschv. über mehr als 10000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalk/Ton
		23	Schlackensandbeton/Gasbeton - " -
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 3 TJ/h bis 300 MW(*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzleistung
		26	Stahlgießereien
		27	Metallbearbeitungswerke (Abtrennung/Bearbeitung)
		28	Automatisch und Massenproduktionen zweier Fabriken zur Herstellung von Stahlbehältnisgemisch
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Stahlfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralölnöpfen
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Stahlwerkarbeitsteile
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und brennbarähnliche Abfälle über 6 Tonnen/Stunde
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach Bimschv. über weniger als 10000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Eisenbahnausbesserungswerke
		37	Schottenwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Ferroplasten und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalcinieren, Brennen, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 300 MW(*)
		41	Gasgeneratoren als Feuerlöschanlagen über 110 kW Feuerungswärme (*)
		42	Warmwasserwerke und Heizwerke einschließlich Heizkraftwerkbetriebe (*)
		43	Anlagen zur Bitumenverwertung (*)
		44	Kalkwerkbetriebe
		45	Eisen- und Stahlgießereien über 4 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schmiedehärtungen
		49	Anlagen zur Behandlung und Verfestigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Eisenbahnrädern
		52	Anlagen zur Herstellung von Kokereiöfen
		53	Druckkesselbetriebe
		54	Anlagen zur Herstellung von tierischen Grundmassen
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffverarbeitung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunstlederfolien
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Öfen und Fetten
		62	Gleitlotten mit nanchemaler Glasherstellung
		63	Halbzeugproduktionsanlagen unter Verwendung von Textilien
		64	Papierfabriken (ohne Zellulosenherstellung) mit Holzschliff
		65	Grünbleichkitchen und Schlachthäfe
		66	Ölmühlen mit Raffinerien
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Bindemittelmischgut
		68	Anlagen zur Herstellung von Bitumenbahnen, -Dachpappen und Faltenrohren sowie Autoverwertungsfabriken mit Verwertung und Grundstoffanlagen
		69	Asbestosen (*)
		70	Betriebsstoffe für Feuerlöschanlagen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach Bimschv. über mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 500 Schweine
		73	Steinbrüche Tief- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmühlenwerke: sägewerk, schleifmühle, pulverwerkanlagen
		76	Anlagen zur Herstellung von Sand, Kies und ähnlichen Fluß/Grubenerzeugnissen
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Zuspeise- und anderen zementgebundenen Erzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Bauten aus Beton und Leichtbeton mit Ausnahme von Betriebsbetonwerken
		80	Anlagen zur Herstellung von Betonfertelementen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Terrazzoteilen (*)
		82	Anlagen zur Herstellung von Betonwerkstoffen
		83	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
		84	Anlagen zur Herstellung von Gipsplatten und Gipsbauteilen
		85	Anlagen zur Herstellung von Kalkmehl, -mischmehl, -putz und -Anstrichgarnitten
		86	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestzement
		87	Faserkalksandsteine ab 400 GJ/h (*)
		88	Gasverteilungsanlagen
		89	Gasdruckreduzierstationen für Fernleitungen (*)
		90	Stromgroßumspannwerke
		91	Fernleitungen (*)
		92	Stadt- und Pharmazeutischstationen, Erdkabel- mesen (*)
		93	Anlagen zur Herstellung von Reifen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallenen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		94	Eisen- und Stahlgießereien bis 4 t Schmelzleistung
		95	Metallbearbeitungswerke, Metallrohrkaltverarbeitungen (ohne Leichtmetallwerke) (*)
		96	Metallgießereien
		97	Schweissnaht-Instrebbau
		98	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		99	Verzinkungsanlagen
		100	Kaudiscrubbegen
		101	Anlagen zur Ablaugenverwertung
		102	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		103	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		104	Anlagen zur Kaffeerösterei
		105	Anlagen zur Herstellung von Gummi
		106	Lackfabriken
		107	Fabriken zur Herstellung von Stoffen und Wirkstoffen, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		108	Anlagen zum Trinken und Brechchen von Bitumen
		109	Anlagen zum Brechchen und Trocken von Kunststoffen ohne Verwendung von Kunststoffen ohne Kunststoffbasis
		110	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		111	Anlagen zur Herstellung von Beef- (einschließlich Rindermastanstalten) und Geflügelschlachthäuser
		112	Futterbau- und Futtermischwerke
		113	Eiger- Furnier- und Schälwerke
		114	Holzimprägnierungsanlagen unter Verwendung von Salzen
		115	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und/ or Serien gefertigten Holzhäusern
		116	Fabriken zur Herstellung von Holzwerkstoffen
		117	Holzwollefabriken
		118	Fabriken zur Herstellung von Bauschaum und Latexen von Holz
		119	Papierfabriken (ohne Zellulosenerzeugung) ohne Holzschliff
		120	Wellpappefabriken (*)
		121	Bestattungsinstitutionen
		122	Lederfabriken
		123	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Jute- und Kunstfaserfilzen, Imfilzen, ausgenommen Stärkefabriken
		124	Anlagen zur Herstellung von Pumpen Erlaes und Kartoffelstärke; Anlagen zum Trocknen von Stärke
		125	Schlachthäuser mit Kokereiöfen
		126	Anlagen zur Trockenmilchherstellung
		127	Kaffeerestfabriken
		128	Hefefabriken
		129	Brauereien und Brennereien
		130	Getränkeabfüllanlagen (*)
		131	Zeitungsdruckereien (*)
		132	Betriebe zum Umschlag grüner Gütermengen und Schüttgüter
		133	Autoboxenbetriebe, Güterkraftfahrzeugbetriebe, Anlagen zur Fertigstellung der Müllabfuhr - und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		134	Speditionsbetriebe mit Bereitgang von Fahrzeugbehältern
		135	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager; Mehrsparteienhäuser und transportbetriebe, Lagerhäuser (*)
		136	Kürzereien
		137	Müllumladestationen
VII	200	138	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		139	Maschinenfabriken und Härtereien
		140	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkaosseuen und -anhängern
		141	Automatische Autowaschbetriebe (*)
		142	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		143	Anlagen zur Herstellung von Schmiaen und Leichtgasen (ohne Gaskocher)
		144	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		145	Anlagen zur Herstellung von Mehen, Kuten und Fäkalien aus Haß- und sonstigen Rückstanden außer Pflanzenöl-Ölen und Pflanzenfette
		146	Mühlen
		147	Futtermittelfabriken
		148	Bestäbäcken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		149	Fleischwarenfabriken
		150	Räucherei
		151	Geflügelschlachtereien
		152	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilchzeugung
		153	Margarine- und Kunstgemüsefabriken
		154	Fabriken für Kosmetica und Geriatrikat
		155	Spezialreinigerfabriken
		156	Gummiklebereien
		157	Mälzereien
		158	Ammoniaks (*)
		159	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	160	Anlagen zum Betriebe
		161	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		162	Anlagen zur Herstellung von Geräten für Telefone, Telegraphen- und Elektrogeräte- bau sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
		163	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		164	Anlagen zur Herstellung von Schwimbassen und Bademoden sowie Wetrcoupen (ohne Hausnetzwerke)
		165	Schlauchnähen, Dreherei, Schweißereien, Schlosserei in geschlossenen Hallen
		166	Anlagen zur Kondetionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		167	Anlagen zum Waschen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		168	Anlagen der Fartbearbeiterei
		169	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffbrillen: ohne Verwendung von Flocculbarbeiten
		170	Anlagen zur Bonderiererzeugung von Reden
		171	Tischlereien und Schreinereien
		172	Anlagen zur Herstellung von Büroinnenwänden
		173	Tischlerfabriken
		174	Drucken von ohne Rotationsdruck
		175	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken